

Ausgabe für Heilberufe	März 2012
<p>diesmal erfahren Sie, wann Wertpapiere in das Betriebsvermögen eines Arztes eingelegt werden können. Damit hängt die interessante Frage zusammen, ob sich Verluste aus Wertpapiergeschäften in den betrieblichen Bereich verlagern lassen. Wir stellen Ihnen außerdem die Pläne des Gesetzgebers zum Abbau der kalten Progression vor: Ab 2013 soll die belastende Wirkung unseres Steuersystems abgemildert werden. Im Steuertipp greifen wir erneut die „unendliche Geschichte“ der steuerlichen Berücksichtigung von Berufsausbildungskosten auf.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wertpapiergeschäfte: Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit? 1 <input checked="" type="checkbox"/> Kalte Progression: Kleine Steuersenkung ab 2013 geplant..... 2 <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis: Zufluss von Zinsen auf Sperrkonten..... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsstätte: Schönheitsoperationen über die Grenze 3 <input checked="" type="checkbox"/> Betriebsvermögen: Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren 4 <input checked="" type="checkbox"/> Berufsausbildung: Kindergeld für volljährige Kinder 4 <input checked="" type="checkbox"/> Schuldzinsenabzug: Wie sich private Darlehen in den Vermietungsbereich verlagern lassen..... 5 <input checked="" type="checkbox"/> Handwerkerleistungen: Erd- und Pflanzarbeiten im Garten..... 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Erst- oder Zweitausbildung? 6

Wertpapiergeschäfte

Verlustberücksichtigung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich zu Verlusten aus den Wertpapiergeschäften eines Arztes Stellung genommen. Der Arzt erzielte Kursverluste in Höhe von fast 78.000 €, die er als Verluste aus seiner freiberuflichen Tätigkeit geltend machen wollte. Voraussetzung dafür ist die **Einlage** der Wertpapiere **in das Betriebsvermögen**.

Der BFH bestätigte, dass Wertpapiere grundsätzlich in das Betriebsvermögen eingelegt werden können, wenn für deren Kauf ausschließlich **betriebliche Gründe** maßgeblich waren. Also muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Wertpapieren und der freiberuflichen Tätigkeit bestehen. Dass die Wertpapiere aus betrieblichen Mitteln erworben wurden, reicht nicht aus. Geld- bzw. Wertpapiergeschäfte und die Verluste daraus sind daher in der Regel getrennt von der freiberuflichen Tätigkeit zu beurteilen.

Eine Einlage in das Betriebsvermögen ist nur möglich, wenn die Geschäfte als **Hilfsgeschäfte** zur freiberuflichen Tätigkeit anzusehen sind. Ein solches Hilfsgeschäft kann vorliegen, wenn für die betrieblichen Schulden ein Wertpapierdepot an eine Bank verpfändet wird. Das Depot muss dann aber untrennbarer Bestandteil des Finanzierungskonzepts für den ärztlichen Betrieb sein. Im Streitfall konnten die Wertpapiere nur mit Zustimmung der Bank veräußert werden. Das kann laut BFH ein Indiz dafür sein, dass das Wertpapierdepot einen untrennbaren Bestandteil des Finanzierungskonzepts darstellt. Der BFH hat diese Frage leider nicht abschließend geklärt, da er die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen hat.

Hinweis: So verlockend die Aussicht ist, Verluste aus Wertpapiergeschäften in den betrieblichen Bereich zu verlagern, zeigt die Entscheidung, dass die steuerrechtlichen Hürden dafür sehr hoch sind. Im Regelfall wird eine Berücksichtigung von Verlusten aus Wertpapiergeschäften nicht möglich sein. Sie sollten dies auch bei Gesprächen mit Anlageberatern im Hinterkopf behalten und nicht auf das Versprechen steuerlicher Vorteile aus Verlusten vertrauen. Eine Geldanlage kann nur sinnvoll sein, wenn sie dauerhaft Gewinne abwirft.

Kalte Progression

Kleine Steuersenkung ab 2013 geplant

Unter dem Begriff „**kalte Progression**“ versteht man das Phänomen, dass beispielsweise eine Lohnerhöhung mit einer steuerlichen Mehrbelastung einhergeht. Das liegt daran, dass unser Steuersystem progressiv ausgestaltet ist.

Der Koalitionsausschuss hat sich zum Ziel gesetzt, die belastende Wirkung unseres Steuersystems abzumildern. Daher sieht der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression ab 2013 und 2014 schrittweise einen Ausgleich vor:

- Der **Grundfreibetrag** steigt zum 01.01.2013 um 126 € auf 8.130 € und zum 01.01.2014 um weitere 224 € auf dann 8.354 €. In dieser Höhe bleibt das Existenzminimum nach dem Mindestbedarf für den Lebensunterhalt von der Steuer verschont.
- Der **Tarifverlauf** steigt bis 2014 ebenfalls um insgesamt 4,4 %. Dies soll vermeiden, dass die steuerliche Durchschnittsbelastung steigt, wenn Lohnerhöhungen nur die Inflationsrate ausgleichen.
- Der **Eingangssteuersatz** (14 %) bleibt unverändert.
- Der Spitzensteuersatz liegt weiterhin bei 42 %. Ein noch höherer Steuersatz von 45 % gilt ab 2013 allerdings bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € je Person. Wer ein Einkommen erzielt, bei dem die **Reichensteuer** greift, kann also nicht auf einen Ausgleich der kalten Progression hoffen. Der Aufschlag von 3 % wird aber wie bisher nur auf das Einkommen angewendet, das 250.000 € übersteigt.

Hinweis: Die Bundesregierung soll künftig alle zwei Jahre überprüfen, wie die kalte Progression wirkt und ob nachgesteuert werden muss. Grundfreibetrag und Tarifverlauf können daraufhin entsprechend angepasst werden.

Gemeinschaftspraxis

Zufluss von Zinsen auf Sperrkonten

Der **Zuflusszeitpunkt** bestimmt, in welchem Veranlagungszeitraum Einnahmen zu versteuern sind. Während dieser Zeitpunkt in vielen Fällen recht einfach zu bestimmen ist (bei einer Überweisung fließen Einnahmen z.B. am Tag der Gutschrift zu), gibt es auch weniger eindeutige Fälle. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit einem solchen „Exotenfall“ beschäftigt:

Eine Ärztin stritt mit den Mitgesellschaftern ihrer früheren Gemeinschaftspraxis über ihr noch zustehende **Gewinnanteile**. Das Landgericht sprach ihr 1998 schließlich 2,3 Mio. DM (zuzüglich Zinsen) zu. Das Urteil war vorläufig gegen eine **Sicherheitsleistung** vollstreckbar, die durch eine Bankbürgschaft erbracht werden konnte. Eine Bank übernahm diese Bürgschaft, für die die Ärztin den erstrittenen Geldbetrag als Sicherheit auf ein Sperrkonto einzahlte. Der Geldbetrag sollte ihr erst wieder zur Verfügung stehen, sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegen würde. Nachdem die Ärztin den Rechtsstreit 2002 endgültig für sich entscheiden konnte, gab die Bank das Konto frei. Fraglich war nun, ob die gezahlten Prozesszinsen und die mittlerweile auf dem Sperrkonto aufgelaufenen Zinsen einheitlich im Jahr 2002 oder bereits getrennt in den Jahren 1998 bis 2001 zu versteuern waren.

Der BFH hat entschieden, dass die Zinsen bereits zum **Zeitpunkt der jeweiligen Gutschriften** in den Jahren 1998 bis 2001 anzusetzen sind. Denn die Ärztin war zivilrechtliche Inhaberin des Kontos, was aus steuerlicher Sicht entscheidend ist. Die Kontosperrung änderte daran nichts, denn der Geldbetrag wurde von den Mitgesellschaftern der Praxis zunächst ausschließlich an die Ärztin gezahlt; sie hatte also eine Verfügungsberechtigung über das Guthaben.

Hinweis: Ob die Zinsen zusammengefasst oder in den jeweiligen Jahren berücksichtigt werden, macht einen großen Unterschied. Denn das Finanzamt berechnet auf Steuernachzahlungen Nachzahlungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr. Der Zinslauf beginnt im Regelfall 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für den Steuerzahler wird es also teurer, je weiter das Jahr zurückliegt, in dem die Einnahmen erfasst werden.

Betriebsstätte

Schönheitsoperationen über die Grenze

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer mit deutschem Wohnsitz eine **ausländische Betriebsstätte** begründen kann. Ob eine ausländische Betriebsstätte vorliegt, kann für die Frage, in welchem Land die Umsätze zu versteuern sind, von Bedeutung sein.

Im Streitfall führte eine Ärztin an einer Klinik in den Niederlanden Schönheitsoperationen durch. Die Behandlungsräume einschließlich der für die Operationen notwendigen Instrumente und Einrichtungsgegenstände wurden ihr von der auftraggebenden Klinik überlassen. Sie konnte sich zudem bei ihren Operationen von Klinikpersonal unterstützen lassen. Feste Behandlungstage oder -zeiten waren nicht vereinbart. Für die Klinik als Auftraggeberin war sie unter ihrer Wohnanschrift in Deutschland erreichbar.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Sitz des selbständigen Unternehmens am **Wohnsitz** der Ärztin **in Deutschland** war. Dagegen hatte die Ärztin angenommen, sie habe eine Niederlassung bzw. Betriebsstätte in den Niederlanden am Standort der Klinik.

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamts gefolgt. Denn für die Annahme einer Betriebsstätte oder Niederlassung im Ausland ist ein **fester Bestand an Personal und Sachmitteln** erforderlich. Diese Voraussetzungen waren hier nicht erfüllt. Die Ärztin konnte über die Einrichtung und die Instrumente in den Operationssälen nur während ihrer Operationen verfügen. Das Personal war außerdem nicht ihr eigenes, so dass auch kein fester Personalbestand vorlag. Eine Postanschrift allein reicht also nicht aus, um eine Betriebsstätte im Ausland zu begründen.

Betriebsvermögen

Bewertung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Das Bundesfinanzministerium hat den **Basiszins** für das vereinfachte Ertragswertverfahren für 2012 mit 2,44 % bekanntgegeben. Dieser Prozentsatz ist bei der Bewertung des Betriebsvermögens und nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften im laufenden Jahr anzuwenden. Der vergleichsweise niedrige Basiszins führt dazu, dass der Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens bei Zuwendungen in diesem Jahr deutlich höher ausfällt als in den Vorjahren.

Berufsausbildung

Kindergeld für volljährige Kinder

Ab 2012 gibt es Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z.B. Kinder- und Ausbildungsfreibetrag) für volljährige Kinder unabhängig von der Höhe der Kindeseinkünfte und -bezüge. Kinder über 18 werden aber nur noch bis zum **Abschluss der ersten Berufsausbildung** berücksichtigt. Das Bundesfinanzministerium stellt dazu klar: Das Kind muss durch eine berufliche Ausbildung in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwerben, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen und der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Vor der erstmaligen darf keine andere Berufsausbildung und auch kein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen worden sein.

Hinweis: Besucht ein Kind eine allgemeinbildende Schule, wird es in der Regel weiter berücksichtigt. Der Erwerb eines Schulabschlusses gilt genauso wenig als Verbrauch der erstmaligen Berufsausbildung wie ein Volontariat oder ein freiwilliges Berufspraktikum.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein volljähriges Kind nur noch berücksichtigt, wenn es keiner **schädlichen Erwerbstätigkeit** nachgeht. Das gilt sogar, wenn die erstmalige Maßnahme schon vor dem 18. Geburtstag abgeschlossen worden ist. Eine Erwerbstätigkeit ist schädlich, wenn sie auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist und den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert. **Erlaubt** sind dagegen

- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis,
- eine geringfügige Beschäftigung (400 €-Job),
- ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (bei Beschäftigung an mindestens fünf Tagen pro Woche längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage bei unter fünf Tagen pro Woche) und
- die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Schuldzinsenabzug

Wie sich private Darlehen in den Vermietungsbereich verlagern lassen

Wer seine privat genutzten vier Wände mit einem Darlehen finanziert, kann die Schuldzinsen hierfür nicht als **Werbungskosten** oder Betriebsausgaben abziehen. Denn das Darlehen weist keinen Zusammenhang mit einer Einkunftsart auf (z.B. mit Vermietungseinkünften). Wie sich ein ursprünglich privat veranlasstes Darlehen später dennoch in den steuerrechtlich bedeutsamen Bereich der Einkünfteerzielung verlagern lässt, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH): Im Streitfall gründete ein Ehepaar eine GbR, deren Zweck die **Vermietung eines Mehrfamilienhauses** war. Die Ehefrau war zu 90 % an der GbR beteiligt, der Ehemann zu 10 %. Der Ehemann brachte ein ihm gehörendes Mehrfamilienhaus und zwei ursprünglich zur Finanzierung seines selbstgenutzten Einfamilienhauses aufgenommene Sparkassendarlehen in die Gesellschaft ein. Die Darlehen wurden auf die GbR umgeschrieben und waren nunmehr von ihr zu bedienen.

Anders als das Finanzamt sah der BFH sowohl die Schuldzinsen als auch die AfA-Beträge als Werbungskosten an: Die Ehefrau hatte das Vermietungsobjekt zu 90 % angeschafft - und zwar gegen Übernahme einer fremden Schuld in gleicher Höhe. Aufgrund der Übernahme durch die GbR sind die Darlehen nicht länger dem Bereich des Privatvermögens zuzuordnen. Steuerrechtlich kommt es nur noch auf den **Grund der Darlehensübernahme** an, der im Streitfall im (steuerrechtlich relevanten) Vermietungsbereich lag.

Hinweis: Das Urteil eröffnet interessante Gestaltungsmöglichkeiten, über die wir Sie auf Wunsch gerne ausführlicher informieren.

Handwerkerleistungen

Erd- und Pflanzarbeiten im Garten

Wer **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Anspruch nimmt, kann seine Einkommensteuerlast um 20 % der Lohnkosten mindern - maximal um 4.000 € pro Jahr. Auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind mit 20 % und einem Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) können jetzt sogar die Kosten umfangreicher Erd- und Pflanzarbeiten im Garten abgezogen werden.

So hat der BFH zugunsten eines Ehepaares entschieden, das seinen Garten komplett umgestalten ließ und hierfür Lohnkosten von 7.600 € aufgewendet hatte. Das Finanzamt erkannte die Lohnkosten nicht an und argumentierte, durch die Gartenarbeiten sei etwas „Neues“ geschaffen worden; handwerkliche Maßnahmen im Rahmen einer Neubaumaßnahme seien nicht begünstigt. Laut BFH ist die Steuerbegünstigung aber auch zu gewähren, wenn die Handwerkerleistung zu **Herstellungskosten** führt (also etwas „Neues“ schafft). Somit kann auch das erstmalige Anlegen eines Gartens steuerlich gefördert werden.

Hinweis: Das Urteil ist kein Freibrief für den steuermindernden Abzug von Neubaukosten (z.B. eines Einfamilienhauses). Der BFH betont: Bei Neubauten besteht der vom Gesetz geforderte Haushalt noch nicht, so dass eine Neubaumaßnahme auch nicht den erforderlichen Bezug zum Haushalt aufweisen kann.

Steuertipp

Erst- oder Zweitausbildung?

Bei der Frage, ob die Kosten eines **Erststudiums** und einer **erstmaligen Berufsausbildung** steuerlich abzugsfähig sind, stehen sich Bundesfinanzhof (BFH) und Gesetzgeber schon länger unversöhnlich gegenüber: Der BFH erkennt alle Studien- und Ausbildungskosten, die einen konkreten Zusammenhang zur späteren Berufstätigkeit aufweisen, als Werbungskosten an. Dagegen hat der Gesetzgeber kürzlich ein **Abzugsverbot** für die Kosten eines Erststudiums und einer erstmaligen Berufsausbildung gesetzlich verankert. In einem aktuellen Urteil ließ der BFH das gesetzliche Abzugsverbot erneut ins Leere laufen. Er hat die Ausbildungskosten eines Piloten, der vor der Pilotenausbildung in seiner Zivildienstzeit eine Ausbildung zum **Rettungssanitäter** absolviert hatte, als Werbungskosten anerkannt.

Das Abzugsverbot umfasst laut BFH nur die Kosten einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums. Die vorangegangene Sanitäterausbildung ist aber bereits als erstmalige Berufsausbildung anzuerkennen, so dass die nachfolgende Pilotenausbildung als **Zweitausbildung** steuerlich abzugsfähig ist.

Eine Erstausbildung muss nicht zwingend im Rahmen einer innerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahme oder eines dualen Systems absolviert werden. Eine erstmalige Berufsausbildung setzt auch kein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine **bestimmte Ausbildungsdauer** voraus.

Hinweis: Die gesetzliche Klarstellung zu den Kosten der erstmaligen Berufsausbildung und des Erststudiums (vgl. Ausgabe 01/12) ist schon jetzt höchst umstritten. Demnächst wird sich das Finanzgericht Baden-Württemberg im Rahmen eines Musterverfahrens mit der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen auseinandersetzen haben. Sprechen Sie uns an, falls Ihnen solche Kosten entstanden sind!

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens